

Euro-Anpassungs-Satzung

Aufgrund von §§ 4 u. 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 26.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (**Euro-Anpassungs-Satzung**) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hundesteuersatzung

Die **Hundesteuersatzung** in der Fassung vom 11. November 1996 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 14. November 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **42,00 EUR**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordenen Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratenen Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für künstliche Rinderbesamung - Besamungsgebührenordnung -

Die **Besamungsgebührenordnung** in der Fassung vom 20. Februar 1995 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 09. März 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr **25,00 EUR**. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen frei.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung – Deckgebührenordnung –

Die **Deckgebührenordnung** in der Fassung vom 20. Februar 1995 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 09. März 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung

Die Gebühr für jeden Deckakt eines Ebers beträgt **28,00 EUR**.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaage -Waagegebührenordnung -

Die **Waagegebührenordnung** in der Fassung vom 20. Februar 1995 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 09. März 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der Waagen betragen:

1. Bei Brückenwaagen:

- | | |
|---|----------|
| a) Lasten bis 2.500 kg | 3,60 EUR |
| b) Lasten von 2.501 – 5.000 kg | 5,10 EUR |
| c) Lasten von 5.001 – 20.000 kg | 7,20 EUR |
| d) Lasten über 20.000 kg | 8,70 EUR |
| e) Leergutwiegungen bei vorausgegangener
oder nachfolgender Vollgutwiegung | 1,50 EUR |

2. Bei Viehwaagen:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| je Wiegevorgang bei Kleinvieh | 2,60 EUR |
| je Wiegevorgang bei Großvieh | 3,60 EUR |

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung -

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 09. Mai 1994, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 19. Mai 1994 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge werden für das Zeitversäumnis 6,00 EUR für jede volle Stunde gewährt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Ausbilder 8,00 EUR/Stunde.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leiten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	260,00 EUR / Jahr
2. Leiter der Verwaltungsstelle der Gesamtwehr	125,00 EUR / Jahr
3. Abteilungskommandant	180,00 EUR / Jahr
4. Gerätewart der Abteilung Friesenheim	360,00 EUR / Jahr
5. Gerätewarte der Abteilungen Oberweiler, Heiligenzell, Oberschopfheim, Schuttern	180,00 EUR / Jahr
6. Sirenenwarte der Gesamtwehr	115,00 EUR / Jahr
7. Jugendfeuerwehrwart	80,00 EUR / Jahr
8. Atemschutzwart	65,00 EUR / Jahr

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag für Auslagen folgende Entschädigung bezahlt:

1. Brandwache	7,00 EUR / Stunde
1. Sicherheitsdienst	
a) bis zu einer zeitlichen Inanspruchnahme von	

5 Stunden
b) jede weitere angefangene Stunde

15,00 EUR / Person
6,00 EUR / Person

Artikel 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes - Marktgebührensatzung -

Die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 03. Mai 1982 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 06. Mai 1982 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührensätze“

(1) Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Standgeld pro lfd. Meter
Platzgeld pro lfd. Meter

3,00 EUR
2,50 EUR

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 23. September 1991, zuletzt geändert am 20. Februar 1995, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 09. März 1995, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Erhebungsform und Steuersatz

1.) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.

2.) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 Abs. 3 der Gewerbeordnung 61,00 EUR

b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 61,00 EUR

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

3.) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 61,00 EUR je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich

aus der gewerberechtl. Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

- 4.) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- 5.) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- 6.) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, daß während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter - Kleinleiterabgabebesatzung -

Die **Kleinleiterabgabebesatzung** in der Fassung vom 20. März 2000, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 23. März 2000, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe beträgt je Einwohner / Jahr **25,00 EUR**“.

Artikel 9

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Die **Bestattungsgebührenordnung** in der Fassung vom 07.04.1997 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 17. April 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Verwaltungsgebühren
Die Gebühren betragen

1. für die Leichenschau

0,00 EUR

2. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20,00 EUR
3. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
3.1 für einen Einzelfall	15,00 EUR
3.2 für eine Dauerzulassung	0,00 EUR
4. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	0,00 EUR
5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,00 EUR

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

Benutzungsgebühren

I. Bestattung

1.1 Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	255,00 EUR
1.2 Personen unter 10 Jahren	153,00 EUR
1.3 Tot- und Fehlgeburten	76,00 EUR
1.4 Tiefgrab, Zuschlag von	35,00 EUR

2. Urnenbeisetzung

2.1 in einem Urnengrab	76,00 EUR
2.2 in einer Urnenmauer	51,00 EUR
zzgl. Grabplatte	127,00 EUR

II. Friedhofsgebühren

1. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	
1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	153,00 EUR
1.2 für Personen unter 10 Jahren	25,00 EUR
2. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.1 Wahlgrab je Einzelfläche	460,00 EUR
2.2 Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	460,00 EUR
2.3 Urnenwahlgrab in einer Urnenmauer	153,00 EUR
weitere Belegung der Urnennische, jeweils	76,00 EUR
2.4 Tiefgrab (Etagengrab) je Einzelgrabfläche ein Zuschlag von	153,00 EUR
2.5 Verlängerung von Nutzungsrechten	
Bei der Verlängerung der unter 2.1 bis 2.3 geregelten Nutzungsrechte werden die der neuen Nutzungsdauer jeweils entsprechenden anteiligen Gebühren erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

III. Sonstige Gebühren

1. Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen zur	
---	--

	Wiederbeisetzung, Tieferlegung	
1.1	Leichen und Gebeine	409,00 EUR
1.2	Urnen	102,00 EUR
1.3	Erschwerniszuschläge zu 1.1 und 1.2 in besonders erschweren Fällen von	50 %
2.	Benützung der Leichenhalle	102,00 EUR
3.	Benützung des Sezierraumes	38,00 EUR
4.	Sargträger	
	a) Gemeindearbeiter je Person	58,00 EUR
	b) freie Mitarbeiter je Person	20,00 EUR
5.	Harmoniumspiel	20,00 EUR

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss - Gutachterausschussgebührensatzung

Die Gutachterausschussgebührensatzung in der Fassung vom 17. Mai 1993, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 28. Mai 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
 - bis 25.000 EUR 200 EUR
 - bis 100.000 EUR 200 EUR, zzgl. 0,4 % a.d. Betrag über 25.000 EUR
 - bis 250.000 EUR 500 EUR, zzgl. 0,25 % a.d. Betrag über 100.000 EUR
 - bis 500.000 EUR 875 EUR, zzgl. 0,13 % a.d. Betrag über 250.000 EUR
 - bis 5 Mio EUR 1.200 EUR, zzgl. 0,06 % a.d. Betrag über 500.000 EUR
 - über 5 Mio EUR 3.600 EUR, zzgl. 0,04 a.d. Betrag über 5 Mio EUR
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr über Abs. 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Guachterausschußverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 EUR.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Friesenheim berechnet.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -

Die **Verwaltungsgebührensatzung** in der Fassung vom 17. Mai 1993, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim am 28. Mai 1993, wird wie folgt geändert.

1. § 4 erhält folgende Fassung Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 bis 2.556,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

Artikel 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Friesenheim, den 26.11.2001



Armin Roesner
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26.11.2001

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr EUR</u>
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.556,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständig- keit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vor- geschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 102,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 51,00 EUR
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Anforderung fehlender Unterlagen)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 25,00 EUR
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benach- richtigendem Angrenzer mindestens 25,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 511,00 UR

7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 bis 127,00 EUR
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 51,00 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäss § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR

10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 51,00 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 102,00 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,00 bis 204,00 EUR
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mindestens 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR u. 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 511,00 EUR
13	Gutachten	
	(Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,00 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 51,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 51,00 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR

16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EUR
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.556,00 EUR
16.1.5	Auskünfte aus dem Gewerberegister	5,00 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 EUR
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.556,00 EUR
16.3.	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	kostenfrei
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	kostenfrei
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 EUR
16.5	Ersatzlohnsteuerkarte (Aussstellung für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte)	5,00 EUR
16.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 511,00 EUR
16.7	Gebührenfrei sind	
16.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	

17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 255,00 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 204,00 EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 EUR
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,00 EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	0,50 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,00 EUR

19.3

Vervielfältigungen
auf mechanischem Wege je nach Umfang,

Schwierigkeit und Aufwand, je Seite 0,25 bis 2,50 EUR

20

Straßenrechtliche Sondernutzung
Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung
einer Straße über den Gemeingebrauch
hinaus

10,00 bis 255,00 EUR

21

Zurücknahme eines Antrags
(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

1/10 bis ½ der vollen
Gebühr, mindestens 1,50
EUR